

V e r k ü n d e t
laut Protokoll
am 28. Juni 1957
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Erwin B [REDACTED], Waschmaschinenfabrik in D [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin, Anschlußberufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Schlosser- und Mechanikermeister Wilhelm P [REDACTED] in
E [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 13. Januar 1956 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger lieferte an die Beklagte von der Währungsreform an bis Anfang August 1950 laufend insgesamt 12.796 Wassermotore und Handgetriebe für Waschmaschinen. Die Beklagte leistete auf die Rechnungsbeträge Abschlagszahlungen in runden Summen. Lediglich am 23. Januar 1950 stellte sie das Konto des Klägers durch Zahlung des für das Jahr 1949 zu dessen Gunsten ausgewiesenen Saldos glatt. Im Juni 1950 kam es zwischen den Parteien zu Streitigkeiten, die Anfang August 1950 zum Abbruch der Geschäftsverbindung führten. Unter dem 14. August 1950 verlangte der Kläger von der Beklagten Zahlung des noch offenen Restkaufpreises. Einige Tage später bat er sie, ihm den von ihr errechneten Saldo mitzuteilen. Darauf ließ sie ihm eine Aufstellung über Lieferungen und Zahlungen aus der Zeit vom 1. Januar bis zum 4. August 1950 zukommen, die zu Gunsten des Klägers mit einem Betrage von 8.913,90 DM abschloß. Mit der Klage hat er die Beklagte auf Zahlung dieses Betrages nebst 5 % Zinsen seit den 15. August 1950 in Anspruch genommen.

Die Beklagte hat dagegen u.a. geltend gemacht: Der Kläger habe für die von ihm gelieferten Wassermotore , jedenfalls durch ein Schreiben vom 12. Juli 1950, eine dreijährige "Garantie" übernommen. Abgesehen davon bestehe auch ein Handelsbrauch, nach dem der Lieferant die Brauchbarkeit der Motore während eines gewissen Zeitraumes garantiere. Sie habe demzufolge ihrerseits ihren Abnehmern gegenüber eine gleichlautende Garantieverpflichtung dahin übernommen, bei normalem Betrieb und sachgemäßer Behandlung nachweislich infolge mangelhafter Arbeit oder fehlerhaften Materials auftretende Mängel unentgeltlich zu beseitigen. Da der Kläger sich seit Abbruch der

- 3 -

Geschäftsbeziehungen weigere, der Garantieverpflichtung nachzukommen, sei sie berechtigt, die Klagesumme zurückzuhalten.

Vorsorglich hat sie mit dem Anspruch auf Erstattung der Unkosten aufgerechnet, die ihr nach ihrer Darstellung dadurch entstanden sind, daß sie von ihren Abnehmern beanstandete Wassermotore an Stelle des Klägers instand gesetzt hat. Diese Unkosten hat sie auf 14.000 bis 15.000 DM beziffert.

Der Kläger hat das Vorbringen der Beklagten bestritten und erwidert: Das Schreiben vom 12. Juli 1950 habe lediglich ein neues Vertragsangebot enthalten. Die von ihm an den Motoren ausgeführten Wiederherstellungsarbeiten habe er der Beklagten stets besonders in Rechnung gestellt. Im übrigen sei er in der Zeit seiner Geschäftsverbindung mit der Beklagten Handwerker gewesen; deshalb komme es auf den von der Beklagten behaupteten Handelsbrauch nicht an.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf deren Revision hat der Bundesgerichtshof das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Nunmehr hat der Kläger Anschlußberufung eingelegt, mit der er die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Zinsen auf die Klagesumme in Höhe von weiteren 5 % insgesamt also von 10 % beantragt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten wiederum zurückgewiesen und unter Zurückweisung der Anschlußberufung im übrigen den Kläger 8 % Zinsen zugesprochen.

Mit ihrer erneuten Revision erstrebt die Beklagte die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Abweisung der Klage und die Zurückweisung der Anschlußberufung in vollem Umfange. Der Kläger beantragt die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat den der Beklagten obliegenden Beweis dafür, daß der Kläger - wie sie behauptet - eine Garantie übernommen habe, nicht als erbracht angesehen.

1. Die Revision bemängelt es zu Unrecht als eine Verletzung des § 286 ZPO, daß das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang die Bekundung der Zeugin K., der Prokuristin der Beklagten, unzureichend gewürdigt habe. Das Berufungsgericht hat aus der Schilderung dieser Zeugin unter Berücksichtigung weiterer Umstände keine überzeugenden Anhaltspunkte dafür zu entnehmen vermocht, daß der Kläger sich mündlich im Sinne der behaupteten Garantie verpflichtet habe. Wenn die Revision in dem angefochtenen Urteil die Verwertung der Umstände vermißt, daß - wie die Zeugin es dargestellt hat - der Kläger sich im Jahre 1949 der Beklagten gegenüber bereit erklärt hat, die Garantiefrist von 3 auf 5 Jahre zu erstrecken und der Kläger bis Mitte des Jahres 1949 die Motoren unentgeltlich instand gesetzt hat, so übersieht sie folgendes: Das Berufungsgericht hat auch in dieser Schilderung eine sichere Grundlage für die Bildung einer Überzeugung im Sinne der Behauptung der Beklagten deshalb nicht gefunden, weil der Kläger nach dem genannten Zeitpunkt der Beklagten für die Instandsetzung laufend Beträge in Rechnung gestellt hat und

weil die Beklagte sich das nicht nur mindestens zunächst hat gefallen lassen, sondern darüber hinaus den zu Gunsten des Klägers am 31. Dezember 1949 in Höhe von 2.076,73 DM vorhandenen Saldo vorbehaltlos beglichen hat, in den auch Beträge für die bis dahin ausgeführten Instandsetzungen enthalten waren.

2. Unberechtigt ist auch der von der Revision erhobene Vorwurf, die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Parteien sich an die (angeblich) im Jahre 1949 von ihnen getroffene Vereinbarung nicht gehalten hätten, sei tatbestandswidrig, soweit es sich um die vom Kläger bis Mitte des Jahres 1949 unentgeltlich ausgeführten Instandsetzungen handle. Denn das Berufungsgericht hat - wie der Zusammenhang ergibt - eine bestimmte Feststellung hinsichtlich des Zeitpunkts nicht zu treffen vermocht, in dem es zu der Vereinbarung vom Jahre 1949 gekommen sein soll. Da es ferner aus anderen Erwägungen nicht für bewiesen erachtet hat, daß es bereits im Jahre 1948 zu einer Garantievereinbarung gekommen sei, bleibt die Möglichkeit offen, daß der Kläger zunächst die Motore unentgeltlich in dem Bewußtsein instand gesetzt hat, dazu nicht verpflichtet zu sein. Er mochte zu solchen Entgegenkommen umso mehr bereit gewesen sein, als er bis zum Ende des Jahres 1949 nach den eigenen Angaben der Beklagten insgesamt nur 212 Motore, bis Mitte des Jahres 1949 also offenbar noch erheblich weniger Motore instand gesetzt hat und als deshalb bis zu dieser Zeit die Instandsetzung ihn nicht sehr spürbar in Anspruch genommen haben wird.

3. Die Revision beanstandet ferner, das Berufungsgericht habe die Bekundung der Zeugin K. [REDACTED] insofern nicht verwertet, als sie dem Kläger mehrmals, zuletzt im Februar 1950 erklärt haben will, sie könne die Berechnung der Reparaturen als berechtigt nicht anerkennen, er müsse deshalb mit dem Inhaber

der Beklagten sprechen. Die Revision meint, daß dadurch die Begleichung des Saldos am 31. Dezember 1949 entscheidend an Beweiskraft gegen die Beklagte verliere. - Mit diesem Teil der Bekundung der Zeugin K. [REDACTED] brauchte sich indessen das Berufungsgericht nicht auseinander zu setzen. Es durfte vielmehr der vorbehaltlosen Begleichung des Saldos am 23. Januar 1950 umso größeres Gewicht beimessen, als die Zeugin selbst ausgesagt hat, daß der Kläger zu dieser Zeit der Beklagten bereits weitere Instandsetzungen in Rechnung gestellt hatte. Selbst wenn aber den etwaigen Erklärungen der Zeugin K. [REDACTED] die Bedeutung zukommen sollte, daß die Beklagte die Inrechnungstellung der Reparaturkosten im Jahre 1950 nicht vorbehaltlos anerkannt habe, konnte das Berufungsgericht doch ihr Verhalten dahin werten, daß sie sich gegen die Belastung mit diesen Kosten nicht ernstlich gewehrt hat, zumal es sich in diesem Zusammenhang nur darum handelt, aus welchen Gründen die Vereinbarung einer Garantieverpflichtung des Klägers nicht als bewiesen angesehen werden kann.

4. Nicht unbeachtet bleiben darf die ferner gegen die Behauptung ^{der Beklagten}/sprechende Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Inhaber der Beklagten im Juli 1950 den von einem seiner Angestellten in die Wege geleiteten Transport von reparaturbedürftigen Motoren des Klägers nach dessen Werkstatt untersagt hat, um sie im eigenen Betrieb instandzusetzen. Auch aus diesem Verhalten konnte das Berufungsgericht Schlüsse gegen die behauptete Garantieverpflichtung des Klägers ziehen.

5. Zu den weiteren von der Revision in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen ist zu bemerken:

a) Es ist richtig, daß die Geschäftsverbindung der Parteien auf gegenseitiges Vertrauen gegründet war und sich deshalb im wesentlichen ohne schriftliche Festlegung vollzog.

Damit ist indessen für die gerade deshalb erforderliche Würdigung der Bekundung der Zeugin K. [REDACTED] zu Gunsten der Beklagten nichts gewonnen. Eben weil es an der Präzisierung dessen fehlt, was die Parteien etwa vereinbart haben, ist das Gericht bei der Ermittlung und Ausdeutung solcher Abmachungen auf unsichere Erkenntnisquellen angewiesen, ohne daß deshalb geringere Anforderungen^{an} die Beweislast des Beklagten gestellt werden dürfen.

b) In der mit 8.913,90 DM zu Gunsten des Klägers abschließenden Aufstellung der Beklagten ist der Kläger am Schluß mit 130 DM für Instandsetzungen aus der Zeit von Oktober bis Dezember 1949 und mit 554 DM für Instandsetzungen aus der Zeit von Januar bis Juli 1950, die er der Beklagten als viele kleine Einzelposten in Rechnung gestellt hatte, wieder belastet. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß der Kläger sich gegen die Rückbuchung der Beklagten in diesem Rechtsstreit nicht gewandt hat. Wenn es dazu u.a. ausführt, für die Darstellung der Beklagten könne aus dieser Rückbuchung Überzeugendes schon deshalb nicht entnommen werden, weil sie erfolgt sei, nachdem die Geschäftsverbindung der Parteien bereits in Unfrieden gelöst gewesen sei, so ist diese Beweiswürdigung mit der Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO nicht angreifbar.

c) Der Zeuge M. [REDACTED] hat ausgesagt, der Kläger habe erklärt, er übernehme die Garantie nicht nur für 5 Jahre, er könne sie auch für 10 bis 15 Jahre übernehmen. - Das Berufungsgericht brauchte auf diese nach Darstellung des Zeugen gelegentlich einer Unterhaltung über die Güte von Wassermotoren gefallene Äußerung des Klägers nicht einzugehen, da ihr offensichtlich eine rechtsgeschäftliche Bedeutung nicht zukommt, sie vielmehr auch unter Berücksichtigung ähnlicher Äußerungen des Klägers - wie die Zeugen P. [REDACTED] und Marianne G. [REDACTED] sie bekundet haben - nur als eine allgemein anpreisende Bemerkung aufgefaßt werden konnte.

d) Die Beklagte hat in das Wissen der von ihr als Zeugin benannten Irene G. [REDACTED] die Äußerung des Klägers gestellt, er sehe nicht ein, daß er für Motore, die nicht defekt seien, eine Garantie übernehmen müsse. Die Äußerung soll im Zusammenhang mit der Erörterung darüber gefallen sein, ob ein dem Kläger von der Beklagten als reparaturbedürftig übersandter Motor wirklich reparaturbedürftig war und ob der Kläger dementsprechend der Beklagten 2 DM zu Recht oder zu Unrecht in Rechnung gestellt hatte. Entgegen der Auffassung der Revision brauchte aus solcher gelegentlichen Äußerung des Klägers kein Geständnis einer Garantieverpflichtung entnommen zu werden. Vielmehr kann eine derartige Bemerkung ihre zwanglose Erklärung auch darin finden, daß der Kläger den Standpunkt vertrat, er könne auf alle Fälle der Beklagten für die Untersuchung eines Motors, der sich als nicht reparaturbedürftig herausstellte, Kosten berechnen. Die Vernelmung der Irene G. [REDACTED] erübrigte sich daher.

e) Das Berufungsgericht hat in dem (gleichlautend auch an andere Interessenten gerichteten) Schreiben des Klägers vom 12. Juli 1950 nur die Anregung zur Anknüpfung neuer Vertragsbeziehungen erblickt und deshalb daraus für die in diesem Rechtsstreit erörterte Geschäftsverbindung nichts entnommen. An diese auf tatsächlichen Gebiet liegende Würdigung ist das Revisionsgericht gebunden. - Darauf, was der Kläger etwa mit den Firmen W. [REDACTED] und H. [REDACTED] unter möglicherweise ganz anderen Voraussetzungen verabredet hat, kommt es nicht an. Das Berufungsgericht brauchte deshalb auf die Behauptung der Beklagten nicht einzugehen, daß der Kläger diesen beiden Firmen gegenüber eine Garantieverpflichtung übernommen habe.

f) Daraus, daß der Kläger die Instandsetzungen seit Mitte 1949 anfangs mit 0,50 DM, sodann mit 1 DM oder 2,15 DM oder 2,50 DM oder 2,80 DM und schließlich einheitlich mit 2 DM in Rechnung gestellt hat, ist zu Gunsten der Beklagten nichts Zwingendes in dem Sinne zu schließen, daß der Kläger seine

habe
Garantie Verpflichtung allmählich/brechen wollen. Vielmehr liegt die Deutung ebenso nahe, daß er damit seinen Standpunkt zum Ausdruck bringen wollte, er sei zu unentgeltlicher Instandsetzung nicht verpflichtet, übernehme aber aus Entgegenkommen die Instandsetzung für einen geringen, pauschalierten Betrag. Dafür spricht, daß die Beklagte als Durchschnittskostensatz der von ihr selbst vorgenommenen Instandsetzungen den Betrag von 6,89 DM bezeichnet hat.

g) Der Kläger hat in jedem von ihm hergestellten Motor eine laufende Nummer und die Herstellungszeit nach Jahr und Monat eingeschlagen. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon überzeugen können, daß er das - wie die Beklagte behauptet - im Zusammenhang mit einer ihr gegenüber übernommenen Garantiepflicht getan hat, es vielmehr als möglich bezeichnet, daß dies entsprechend der Darstellung des Klägers nur aus innerbetrieblichen Gründen geschehen ist. Daß letzteres der Lebenserfahrung widerspreche und deshalb nur die vom Beklagten behauptete Bedeutung zutreffen könne, ist nicht richtig. Selbst wenn man aber der Behauptung des Beklagten folgen wollte, würde damit für die Beantwortung der Frage nichts gewonnen sein, ob der Kläger der Beklagten gegenüber eine Garantie übernommen hat. Denn sie behauptet ja selbst, daß er anderen Abnehmern gegenüber eine solche Verpflichtung hatte, so daß im Verhältnis zu ihnen die Kennzeichnung der Motore den Sinn haben konnte, den die Beklagte ihr beilegt.

II.

Das Berufungsgericht hat auch einen Handelsbrauch des von der Beklagten behaupteten Inhalts nicht als bewiesen angesehen. Es ist insoweit der das Bestehen des Handelsbrauchs bestätigenden schriftlichen Auskunft der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen ebensowenig

gefolgt wie dem mit dem gleichen Ergebnis mündlich erstatteten Gutachten des Geschäftsführers der Vereinigung Dr. M. [REDACTED]. Das Berufungsgericht hat nämlich aus den Äußerungen der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Vereinigung vor Erteilung ihrer Auskunft eingeholt hat, nicht die Überzeugung gewonnen, daß die Auffassung zutrifft, zu der die Vereinigung und der Sachverständige auf Grund jener Äußerung gelangt sind.

Die Revision bekämpft auch diese in angefochtenen Urteil zum Ausdruck kommende Beweiswürdigung vergeblich. Die von der Vereinigung und dem Sachverständigen zu beantwortende Frage ging dahin, ob ein Handelsbrauch besteht, nach dem der Hersteller von Wassermotoren seinen Abnehmern gegenüber verpflichtet ist, kostenlos alle innerhalb einer Garantiezeit von drei Jahren aufgetretenen Schäden zu beseitigen, soweit sie auf mangelhafter Ausführung oder fehlerhaftem Material beruhen. Die Revision rügt diese Fragestellung insofern als falsch, als die Beklagte eine Garantiezeit von bestimmter Dauer, insbesondere von drei Jahren als Handelsbrauch nicht behauptet habe. Der Revision ist zuzugeben, daß die Beklagte zwar allgemein eine Garantiezeit, nicht aber eine bestimmte Garantiezeit kraft Handelsbrauchs ausdrücklich behauptet hat. Vielmehr hat die Beklagte nur behauptet, eine Garantiezeit von drei Jahren sei vereinbart worden. Indessen ist die Rüge der Revision unbegründet, das Berufungsgericht habe durch seine Fragestellung § 286 ZPO verletzt. Die Rüge scheitert daran, daß das Berufungsgericht es abgelehnt hat, die Auskunft und das Gutachten zu verwerten, die die Behauptung der Beklagten bestätigen, vielmehr aus den Unterlagen, auf denen die Auskunft und das Gutachten beruhen, hinsichtlich des sachlichen Inhalts der angeblichen Garantie kraft Handelsbrauchs eigene Schlüsse gezogen hat. - Die Fassung, die das Berufungsgericht dem Beweisthema gegeben hat, ist demnach für die von ihm vorgenommene Würdigung des Beweisergebnisses nicht ursächlich.

Das Berufungsgericht brauchte weder die Auskunft der Vereinigung noch das Gutachten des Sachverständigen zu verwerten; es war nicht gehindert, seine Überzeugung aus den bezeichneten Unterlagen zu entnehmen. Daß die den einzelnen Industrie- und Handelskammern gestellten und von diesen ihren Gewährsleuten weitergegebenen Fragen von der abweichen, die das Berufungsgericht an die Vereinigung gerichtet hat, hat die Beklagte nicht behauptet. Das Berufungsgericht war daher nicht gehalten, auch diese Fragen hinzuzuziehen und eine nochmalige Auskunft der Vereinigung oder gar eine weitere Auskunft der Handelskammern einzuholen.

III.

Verletzungen des materiellen Rechts läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen. Die Revision erhebt insoweit auch keine Rügen. Deshalb ist das Rechtsmittel mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Bundesrichter Dr. Dorschel
ist beurlaubt, ortsabwesend
und daher an der Beifügung
seiner Unterschrift verhindert

Dr. Mezger

Dr. Messner

Dr. Gelhaar